Landessozialgericht Berlin-Brandenburg

Az.: L 32 AS 2416/16 B ER
Az.: S 33 AS 1585/16 ER
Sozialgericht Frankfurt (Oder)

Beschluss

In dem Rechtsstreit

- Antragstellerin und Beschwerdeführerin -

Prozessbevollmächtigter:
Rechtsanwalt *Kay Füßlein,*
*Schamweber*straße *20, 10247 Berlin*
Az.: 264/16

gegen

Job-Center

- Antragsgegner und Beschwerdegegner -

hat der 32. Senat des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg durch die Vorsitzende Richterin am Landessozialgericht ohne mündliche Verhandlung am 3. November 2016 in entsprechender Anwendung von § 155 Abs. 2 Satz 2 Sozialgerichtsgesetz beschlossen:

Auf die Beschwerde der Antragstellerin wird der Beschluss des Sozialgerichts Berlin vom 10. Oktober 2016 geändert.

Der Antragsgegner wird im Wege der einstweiligen Anordnung dem Grunde nach verpflichtet, der

Antragstellerin ab 3. November 2016 bis zur Entscheidung in der Hauptsache, längstens aber bis zum 6. März 2016 Leistungen nach dem SGB II zu bewilligen und zu zahlen.

Der Antragsgegner hat der Antragstellerin deren notwendige außergerichtliche Kosten beider Rechtszüge zu erstatten.

I.

Im Streit sind Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II). Mit Bescheid vom 31. August 2016 versagte der Antragsgegner der Antragstellerin Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II ab 1. September 2016 ganz. Zur Begründung wurde mitgeteilt, die Antragstellerin sei am 3. August 2016 aufgefordert worden, fehlende Unterlagen einzureichen. Trotz der Aufforderung habe sie nicht eingereicht einen Nachweis über die Beantragung einer geminderten Altersrente. Auf das Schreiben des Antragsgegners vom 28. Juni 2016 wurde Bezug genommen. Hierin war die Antragstellerin aufgefordert worden, bei der

eine geminderte Altersrente spätestens bis zum 15. Juli 2016 zu beantragen. Sie könne nach den vorliegenden Unterlagen Anspruch auf eine geminderte Altersrente haben. Gegen den Versagungsbescheid vom 31. August 2016 legte die Antragstellerin Widerspruch ein, über den nach dem Vortrag des Antragsgegners bisher noch nicht entschieden wurde. Der Antragsgegner stellte im Februar 2016 bei der
ersatzweise den Antrag auf eine geminderte Altersrente. Mit Bescheid vom 3. August 2016 war die Antragstellerin (erneut)zur Mitwirkung aufgefordert worden. Der Nachweis über die Beantragung einer geminderten Altersrente gemäß Schreiben vom 28. Juni 2016 sei einzureichen.

Mit dem 6. September 2016 beim Sozialgericht Frankfurt eingegangenen Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz macht die Antragstellerin geltend, der Bescheid vom 31. August 2016 sei rechtswidrig, da keine gesetzliche Grundlage hierfür bestehe.

Mit Schriftsatz vom 6. September 2016 hat die Antragstellerin beantragt,

der Antragsgegner wird verpflichtet, bis zu einer Entscheidung in der Hauptsache der Antragstellerin Leistungen nach dem SGB II zu bewilligen.

Hilfsweise wurde beantragt,

festzustellen, dass der Widerspruch gegen den Bescheid vom 31. August 2016 aufschiebende Wirkung hat.

Der Antragsgegner hat erstinstanzlich beantragt,

den Antrag abzulehnen.

Die Antragstellerin sei nicht hilfebedürftig, denn sie könne mit einfachen Mitteln ihre Hilfebedürftigkeit aus ihrem eigentumsgleichen Rentenanspruch abwenden. Der Antragsgegner machte geltend, der Widerspruch habe aufschiebende Wirkung gemäß § 86 a Abs. 1 Satz 1 SGG. Die Wirkungen des Versagungsbescheides müssten daher nicht gesondert mit der Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs suspendiert werden.

Mit Beschluss vom 10. Oktober 2016 hat das Sozialgericht Frankfurt (Oder) den Antrag auf Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes abgelehnt.

Gegen den Beschluss richtet sich die am 11. Oktober 2016 beim Landessozialgericht Berlin-Brandenburg eingegangene Beschwerde der Antragstellerin. Zur Begründung wurde vorgetragen, die Beteiligten stritten sich um einen Versagungsbescheid. Die Antragstellerin habe von Ersparnissen gelebt, die nun aufgebraucht seien.

Die Antragstellerin beantragt,

der Beschwerdegegner hat bis zu einer Entscheidung in der Hauptsache der Beschwerdeführerin Leistungen nach dem SGB II zu bewilligen.

Der Antragsgegner beantragt,

> die Beschwerde gegen den Beschluss des Sozialgerichts Frankfurt (Oder) vom 10. Oktober 2016 – S 33 AS 1585/16 ER zurückzuweisen.

Der Antragsgegner verweist auf die den Beschluss tragenden Gründe.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten im Übrigen wird Bezug genommen auf den Inhalt der vorliegenden Gerichts- und Verwaltungsakten.

II.

Die zulässige Beschwerde ist wie aus der Beschlussformel ersichtlich begründet.

Der gestellte Hauptantrag ist zulässig. In Fällen der Widerspruchseinlegung und Klage gegen einen Versagungsbescheid ist eine einstweilige Anordnung möglich, die das Sozialgericht insoweit zutreffenderweise geprüft hat (vgl. Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, § 86 b Rz. 29, § 86 a Rdnr. 16 b).

Die Beschwerde ist begründet. Die Antragstellerin hat Anspruch auf Erlass der beanspruchten einstweiligen Anordnung. Das Gericht kann nach § 86 b Abs. 2 SGG eine einstweilige Anordnung in Bezug auf den Streitgegenstand treffen, wenn eine solche Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile nötig erscheint. Voraussetzung für den Erlass einer Regelungsanordnung ist gemäß § 86 b Abs. 2 Satz 4 SGG i. V. m. § 920 Abs. 2 Zivilprozessordung (ZPO) stets die Glaubhaftmachung des Vorliegens des Anordnungsgrundes (die Eilbedürftigkeit der Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile) als auch eines Anordnungsanspruchs. Grundsätzlich soll wegen des vorläufigen Charakters der einstweiligen Anordnung die endgültige Entscheidung der Hauptsache nicht vorweggenommen werden. Ein Anordnungsanspruch und Anordnungsgrund sind glaubhaft gemacht, wenn die tatsächlichen Voraussetzungen überwiegend wahrscheinlich sind. Dies erfordert, dass mehr für als gegen die Richtigkeit der

Angaben spricht (Keller in: Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 11. Auflage § 86 b Rdnr. 16 b).

Nach diesen Maßstäben ist die erstinstanzliche Entscheidung zu ändern. Dem Anordnungsanspruch steht nicht entgegen, dass der Antragsgegner mit Bescheid vom 31. August 2016 die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II ab 1. September 2016 ganz versagt hat. Dieser Bescheid ist nicht bestandskräftig, der dagegen eingelegte Widerspruch hat aufschiebende Wirkung. Versagungsbescheide nach § 66 SGB I falle nicht unter die Vorschrift des § 39 Nr. 1 SGB II (vgl. Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, § 86 b Rz. 29, § 86 a Rdnr. 16 b).

Die nachfolgenden Anspruchsvoraussetzungen des Anordnungsanspruchs sind glaubhaft gemacht.

Nach § 7 Abs. 1 Satz 1 SGB II erhalten Leistungen Personen, die 1. das 15 Lebensjahr vollendet und die Altersgrenze nach § 7 a SGB II noch nicht erreicht haben, 2. erwerbsfähig sind, 3. hilfebedürftig sind und 4. ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben (erwerbsfähige Leistungsberechtigte).

Insbesondere ist auch Hilfebedürftigkeit der Antragstellerin glaubhaft gemacht. Gemäß § 9 Abs. 1 SGB II ist hilfebedürftig, wer seinen Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus dem zu berücksichtigenden Einkommen oder Vermögen sichern kann und die erforderliche Hilfe nicht von anderen, insbesondere von Angehörigen oder von Trägern anderer Sozialleistungen erhält. Diese Voraussetzungen liegen vor. Die von ihr monatlich erzielten 200 Euro aufgrund ihrer Tätigkeit beim Bundesfreiwilligendienst reichen zur Deckung ihres Bedarfs nicht aus.

Die Antragstellerin bezieht auch keine Altersrente. Nur der tatsächliche Bezug einer Altersrente, nicht die Innehabung eines solchen Anspruchs ist Voraussetzung für den Leistungsausschluss nach § 7 Abs. 4 Satz 1 SGB II. Auch § 9 Abs. 1 SGB II stellt im Hinblick auf Leistungen anderer Träger der Sozialversicherung auf das „Erhalten" von Leistungen ab. Hierzu zählen nur „bereite Mittel" (Thie in LPK-SGB II § 9 Rz.

112). Dies entspricht gefestigter Rechtsprechung des Bundessozialgerichts, wonach die Minderung eines Bedarfs anders als durch tatsächlich zufließendes Einkommen und Vermögen ausscheidet. Nur eine tatsächlich zugeflossene Einnahme ist als „bereites Mittel" geeignet, den konkreten Bedarf im jeweiligen Monat zu decken; die Anrechnung einer fiktiven Einnahme zur Bedarfsminderung ist nach dem System des SGB II dagegen ausgeschlossen(BSG, Urteil vom 29. November 2012 – B 14 AS 161/11 R – juris Rz. 18 unter Hinweis auf BSG Urteil vom 18.2.2010 - B 14 AS 32/08 R - SozR 4-4200 § 9 Nr 9 RdNr 20; Urteil vom 10.5.2011 - B 4 KG 1/10 R - BSGE 108, 144 = SozR 4-5870 § 6a Nr 2, RdNr 21; Urteil vom 21.6.2011 - B 4 AS 21/10 R - BSGE 108, 258 = SozR 4-4200 § 11 Nr 39, RdNr 29).

Entsprechend muss der Träger der Grundsicherung Leistungen erbringen, wenn vorrangige Ansprüche nicht rechtzeitig zu realisieren sind und als bereite Mittel nicht zur Verfügung stehen (Armbrust in LPK-SGB II § 5 Rz. 57). Auch nach Antragstellung darf die vorrangige Leistung erst bei ihrem tatsächlichen Zugang als Einkommen berücksichtigt werden (Geiger in LPK-SGB II § 12 a Rz. 1).).Hier ist nicht glaubhaft, dass die Antragstellerin rechtzeitig in dem aus der Beschlussformel tenorierten Zeitraum Rente beziehen wird.

Eine Rechtsgrundlage für eine Anrechnung tatsächlich der Antragstellerin nicht bereitgestellter Mittel ergibt sich daher auch nicht aus § 3 Abs. 3 SGB II. Das BSG hat in der Entscheidung vom 27. September 2011 –(B 4 AS 202/10 R, juris, Rz. 22 m. w. N.) dargelegt, dass ein Leistungsausschluss in der Existenzsicherung auch im Hinblick auf den Bedarfdeckungsgrundsatz einer ausdrücklichen gesetzlichen Normierung bedarf. Diese folge aus der verfassungsrechtlichen Pflicht des Staates, ein menschenwürdiges Existenzminimum zu gewährleisten. Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende dienen der Sicherstellung eines menschenwürdigen Lebens. Bei der Beurteilung der Hilfebedürftigkeit sei daher ausschließlich auf die gegenwärtige Lage und auf Umstände in der Vergangenheit nur insoweit abzustellen, als sie eindeutige Erkenntnisse über die gegenwärtige Lage ermöglichen (BVerfG Beschluss vom 12.5.2005 - 1 BvR 569/05 - Breithaupt 2005, 803, 807). Nicht zulässig sei es daher einen Anspruch allgemein wegen eines (fahrlässigen) Verhaltens in der Verfolgung eigener Belange in der Vergangenheit abzulehnen. Weder § 2 Abs. 1 Satz 1 SGB II („erwerbsfähige Leistungsberechtigte

und die mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen müssen alle Möglichkeiten zur Beendigung oder Verringerung ihrer Hilfebedürftigkeit ausschöpfen") noch § 3 Abs. 3 SGB II („Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts dürfen nur erbracht werden, soweit die Hilfebedürftigkeit nicht anderweitig beseitigt werden kann...") regelten eigenständige Ausschlusstatbestände, sondern es handele sich um Grundsatznormen, die durch die Regelungen insbesondere über den Einsatz von Einkommen und Vermögen bzw. sonstigen leistungshindernden Normen konkretisiert werden und regelmäßig nur im Zusammenhang mit ihnen Wirkung entfalten.

Entscheidend ist nach allem, ob Einkommen in Geld oder Geldeswert im jeweils zu beurteilenden Leistungszeitraum in einer Höhe konkret zur Verfügung steht, das den Gesamtbedarf der Antragstellerin vollständig deckt. Dies ist hier nicht der Fall.

Eine Rechtsgrundlage für die Ablehnung der beantragten Leistungen wegen fehlender Mitwirkung im Rentenverfahren ist nicht erkennbar. Die Existenz von § 5 Abs. 3 SGB II zeigt bereits, dass die fehlende Mitwirkung im Rentenverfahren nicht genügt, um SGB II-Leistungen abzulehnen; denn § 5 Abs. 3 SGB II ermächtigt den SGB II-Träger, anstelle des Hilfesuchenden den Antrag zu stellen (Geiger in LPK-SGB II § 12 a Rz. 1). Andernfalls wäre diese Vorschrift weitgehend überflüssig, da sie dem SGB II-Träger die Verfahrensherrschaft über den Rentenantrag überträgt (so auch Bayerisches Landessozialgericht, Beschluss vom 1. Juli 2016 – L 7 AS 350/16 B ER). § 12 a i. V. m. § 5 Abs. 3 Satz 1 SGB II ermächtigen den SGB II-Leistungsträger, Leistungsberechtigte zur Beantragung einer vorzeitigen Altersrente aufzufordern bzw. anstelle des Leistungsberechtigen Anträge auf vorrangige Leistungen bei einem anderen Träger zu stellen, wenn der Leistungsberechtigte entgegen seiner Verpflichtung und trotz Aufforderung einen erforderlichen Antrag nicht stellt. Dies ist hier geschehen. Mit § 5 Abs. 3 SGB II soll „das Realisieren von Ansprüchen gegen andere Träger und der Nachrang der Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende sichergestellt werden. Allerdings ist der Nachranggrundsatz keine eigenständige Ausschlussnorm. Ihm kommt regelmäßig nur im Zusammenhang mit ergänzenden bzw. konkretisierenden sonstigen Vorschriften Bedeutung zu (so BSG, Urteil vom 20.01.2016, B 14 AS 35/15 R, Rn. 42

zum Nachranggrundsatz des SGB XII; Bayerisches Landessozialgericht, Beschluss vom 1. Juli 2016 – L 7 AS 350/16 B ER).

Des Weiteren hat die Antragstellerin einen Anordnungsgrund ab dem Zeitpunkt der Entscheidung im Beschwerdeverfahren glaubhaft gemacht. Für die Zeit vor der Entscheidung im Beschwerdeverfahren ist ein Anordnungsgrund nicht glaubhaft gemacht, da es um Leistungen für die Vergangenheit geht. Hilfe zum Lebensunterhalt hat im Wege der einstweiligen Anordnung in der Regel nur zur Behebung einer gegenwärtigen Notlage zu erfolgen und ist nicht rückwirkend zu bewilligen, wenn ein Nachholbedarf nicht plausibel und glaubhaft gemacht ist. Dies ist hier nicht der Fall.

Der Bewilligungszeitraum folgt aus entsprechender Anwendung des § 41 Abs. 3 Satz 2 SGB II, da im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes nur eine vorläufige Entscheidung in Betracht kommt und hier insbesondere auch eine Entscheidung über den Rentenantrag des Antragsgegners im Raum steht, so dass auf der Grundlage eines Bewilligungszeitraums von 6 Monaten ausgehend ab dem Zeitpunkt des Antragseingangs (6. September 2016) Leistungen bis längstens 6. März 2016 zu gewähren sind, sofern nicht vorher in der Hauptsache entschieden wurde.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

Dieser Beschluss kann nicht mit der Beschwerde an das Bundessozialgericht angefochten werden (§ 177 SGG).

NDESSOZIA